

GR_GERICHTE R 2023 92 vom 10. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2023_92

FR: GR_GERICHTE R 2023 92 du 10 décembre 2024

IT: GR_GERICHTE R 2023 92 del 10 dicembre 2024

Regeste

Ortsplanungsrevision | Beschwerde

Erwägungen

E. 1

A._____ ist Miteigentümer der in der Gemeinde B._____ gelegenen Parzelle U._____.

E. 2

Die Stimmberechtigten der Gemeinde B._____ beschlossen anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 eine Gesamtrevision der Ortsplanung. Dabei wurde unter anderem der Zonenplan 1:2000 C._____ verabschiedet. Darin wurde die Parzelle U._____ in der Wohnzone 1 belassen.

E. 3

Mit Beschluss vom 4. Juli 2023 (Protokoll Nr. 574/2023) genehmigte die Regierung des Kantons Graubünden insbesondere den Zonenplan 1:2000 C._____ mit Auflagen, Vorbehalten, Anweisungen und Hinweisen (Dispositiv-Ziff. 2). In Dispositiv-Ziff. 2.1 lit. b) hielt die Regierung fest, die in den Erwägungen aufgeführten und in einer separaten Planbeilage zum vorliegenden Regierungsbeschluss gekennzeichneten Bauzonteile würden von der Genehmigung ausgenommen und an die Gemeinde zur Überarbeitung im Sinne der Erwägungen, d.h. zur Prüfung weiterer Bauzonenreduktionen innert fünf Jahren, zurückgewiesen. Die Planbeilage bilde integrierender Bestandteil des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses. Bei allfälligen Unstimmigkeiten zwischen den Gebiets- und Parzellenangaben in den Erwägungen gehe Letztere vor. Die von der Genehmigung ausgenommenen respektive zurückgewiesenen Bauzonteile, deren Abgrenzungen sich aus der Planbeilage ergäben, unterlägen gesamthaft einer neuen Planungspflicht (Verfahren nach Art. 47 ff. KRG). Zudem wies die Regierung die Gemeinde in Dispositiv- Ziff. 2.1 lit. c) an, bezüglich der von der Genehmigung ausgenommenen und zur Überarbeitung zurückgewiesenen Bauzonteile gemäss Planbeilage eine kommunale Planungszone gemäss Art. 21 KRG zu erlassen. Gemäss vorliegender Planbeilage wurde unter anderem das

- 4 - Belassen der östlichen Teilfläche der Parzelle U._____ in der Bauzone von der Regierung nicht genehmigt.

E. 4

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Eingabe vom 13. September 2023 (Postaufgabe 14. September 2023) Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte, es sei der östlich unbebaute Teil der Parzelle U._____ der Zone W1 zuzuweisen, wie anlässlich der Urnenabstimmung vom 28. November 2021

beschlossen worden sei. Zur Begründung brachte er im Wesentlichen vor, dass sämtliche Aussonnungskriterien in Bezug auf die Parzelle U._____ klar nicht erfüllt seien. Die technische wüG-Analyse ignoriere die topographischen sowie nutzungs- und erschliessungsbezogenen Gegebenheiten. Die daraus resultierende potenzielle Rückzonungsfläche blockiere bereits bestehendes, baureifes Terrain, verursache eine rechtliche Unsicherheit und habe unnötigen administrativen Aufwand zur Folge.

E. 5

Die Gemeinde B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) verzichtete am 5. Oktober 2023 auf die Einreichung einer Vernehmlassung.

E. 6

Der Kanton Graubünden (nachfolgend: Beschwerdegegner), vertreten durch die Regierung, wiedervertreten durch das Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS), beantragte in seiner Vernehmlassung vom 6. Oktober 2023, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, vorliegend sei die von der Beschwerdegegnerin beschlossene Zuweisung des Grundstücks des Beschwerdeführers zur Bauzone nicht genehmigt worden. Folglich sei der entsprechende Zonenplan nicht in Kraft getreten. Mit dem angefochtenen Entscheid sei somit das planerische Schicksal des von der Nicht-Genehmigung betroffenen Grundstücks noch nicht

- 5 - entschieden. Daher fehle dem Beschwerdeführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Anfechtung des Entscheids vom 4. Juli 2023.

E. 7

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien in ihren Rechtsschriften, den angefochtenen Beschluss des Beschwerdegegners vom 4. Juli 2023 (Protokoll Nr. 574/2023) sowie die weiteren Akten wird, sofern erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.